

SILVIA DEURING

Die absolute Geschäftsunfähigkeit auf dem Prüfstand

Jus Privatum

287

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 287



Silvia Deuring

Die absolute Geschäftsunfähigkeit auf dem Prüfstand

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu
§§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB

Mohr Siebeck

Silvia Deuring, geboren 1990; 2019 Promotion (Mannheim, Paris 1 Panthéon-Sorbonne); 2024 Habilitation (LMU München); Privatdozentin an der Ludwig-Maximilians-Universität, München.
orcid.org/0009-0009-0317-902X

ISBN 978-3-16-164686-7 / eISBN 978-3-16-164687-4
DOI 10.1628/978-3-16-164687-4

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Silvia Deuring.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten..

Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Diese Arbeit ist im Zeitraum von April 2019 bis Juli 2024 während meiner Tätigkeit als Akademische Rätin a.Z. am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medizinrecht von Prof. Dr. Andreas Spickhoff an der Ludwig-Maximilians-Universität München entstanden. Sie wurde im Wintersemester 2024 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommen. Literatur wurde bis Juli 2024 berücksichtigt; die 10. Auflage 2025 des Münchener Kommentars zum BGB Band 1 wurde vor Veröffentlichung jedoch noch eingearbeitet.

Meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Andreas Spickhoff, bin ich zu tiefem Dank verpflichtet: Sein stets positiver Zuspruch, seine Unterstützung, wann immer ich sie erbat, sowie die Freiheiten, die er mir bei Erstellung dieser Arbeit ließ, haben zu einem erheblichen Teil zum Gelingen dieses Projekts beigetragen. Nicht unerwähnt bleiben kann dabei auch die außergewöhnlich freundschaftliche Atmosphäre am Lehrstuhl, durch die ich die Zeit meiner Tätigkeit dort immer in bester Erinnerung haben werde.

Auch für die zügige Erstellung des Erstgutachtens möchte ich meinem akademischen Lehrer danken, ebenso Frau Prof. Dr. Beate Gsell für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Dem dritten Mitglied meines Fachmentorats, Herrn Prof. Dr. Anatol Dutta, danke ich ebenso für sein Interesse und die Förderung meiner wissenschaftlichen Tätigkeit.

Frau Prof. Dr. Beate Gsell gebührt mein Dank zudem als Vorsitzender des Mentoring-Programms der LMU, in das sie mich bereits zu Beginn meiner Tätigkeit als Akademische Rätin a.Z. aufgenommen hat. Das Mentoring-Programm ermöglichte mir wertvollen Austausch mit anderen Habilitandinnen sowie mit Professorinnen. Außerdem konnte ich dank der großzügigen finanziellen Förderung des Programms studentische Hilfskräfte beschäftigen, durch deren Unterstützung es mir gelungen ist, die Balance zwischen Lehre, Publikationsprojekten und Erstellung der Habilitationsschrift zu halten: Lena Mayerhöfer, Andreas Mayr und Theresa Frauendorfer – vielen Dank für den engagierten und unermüdlichen Einsatz beim Korrekturlesen, Recherchieren und Erstellen von Folien für die Lehre. Zudem möchte ich mich beim Postdoc-Support-Fund der Juristischen Fakultät für den großzügigen Kostenzuschuss zur Publikation dieser Arbeit bedanken.

Das gesamte Lehrstuhlteam sowie Kolleginnen benachbarter Lehrstühle haben mich in vielfältiger Weise unterstützt, wofür ich mich bedanken möchte. Besonderer Dank gilt Dr. Natalia Ishyna, Dr. Magdalena Januszkiewicz, Dr. Tanja Niedernhuber, Julia Schmid und Dr. Nina Schrott für den wissenschaftlichen Austausch, die schöne gemeinsame Zeit als Büronachbarinnen und die Freundschaften, die hieraus erwachsen sind.

Die rechtsvergleichenden Bezüge dieser Arbeit wären ohne Unterstützung nicht in dieser Form möglich gewesen: Mein Dank gilt Herrn Prof. Dr. Stephan Wolf von der Universität Bern, der mir einen Forschungsaufenthalt an seinem Lehrstuhl ermöglicht hat. Dies hat mich nicht nur fachlich weit vorangebracht. Auch in persönlicher Hinsicht habe ich die Zeit in Bern in bester Erinnerung, da ich von ihm und seinem gesamten Team ausgesprochen herzlich aufgenommen und betreut wurde. Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle Dr. Martina Reber und Dr. Selina Hufschmid. Auch Ass.-Prof. Dr. Stephanie Nitsch von der Universität Wien bin ich zu Dank verpflichtet, nicht nur, weil sie mich mit Literatur zum österreichischen Recht versorgt hat: Ich hoffe, es wird noch viele unserer bereichernden Gespräche geben!

Ohne den Rückhalt meiner Familie wäre die herausfordernde Zeit der Habilitationsphase um einiges schwieriger zu bewältigen gewesen. Ich danke meinen Eltern Paul und Sieglinde Deuring und meiner Schwester Christine Deuring für ihre unbedingte Unterstützung in allen Lebenslagen. Außerdem möchte ich meinen Nichten und Patenkindern Theresa und Mira danken, die während meiner Zeit als Habilitandin das Licht der Welt erblickt haben und mein Leben seitdem in jeder Hinsicht bereichern. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

Mein größter Dank schließlich gilt meinem Mann Theodor Shulman, der mich stets darin bestärkt hat, diesen Weg einzuschlagen.

München 2025

Silvia Deuring

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
 1. Kapitel: Einleitung	 1
 2. Kapitel: Verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Rahmen . .	 7
A. Die Privatautonomie	7
I. Begriff	7
II. Funktion	8
III. Formale und materiale Selbstbestimmung	11
B. Geschäftsunfähigkeitsregelungen und Verfassung	17
I. Privatautonomie als verfassungsrechtliche Gewährleistung . .	17
II. Privatautonomie in Grundrechten	23
III. Geschäftsunfähigkeitsregelungen als rechtfertigungs- bedürftige Grundrechtseingriffe	35
IV. Zwischenergebnis	56
C. Geschäftsunfähigkeitsregelungen und völkerrechtliche Vereinbarungen	57
I. Anforderungen der EMRK	58
II. Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention	65
III. Zwischenergebnis	79
 3. Kapitel: Reformfragen auf Tatbestandsebene	 81
A. Der Anwendungsbereich von § 104 Nr. 2 BGB	81
I. Auslegung	82
II. Bewertung	112
B. Ergänzende Schutzkonzepte des deutschen Privatrechts	116
I. Die Betreuung, §§ 1814 ff. BGB	117
II. Instrumente der Inhaltskontrolle	166
III. Schutzinstrumente bei Unkenntnis und Fehlvorstellung	223

IV. Schutzinstrumente bei unlauterer Willensbeeinflussung durch aktives Tun	256
V. Mitteilungspflichten	300
VI. Widerrufsrechte	372
VII. Ausübungskontrolle, § 242 BGB	385
C. Rechtsvergleichende Betrachtung: Geschäftsunfähigkeitsregelungen im Ausland	389
I. Die „partielle Geschäftsfähigkeit“ im österreichischen Recht	390
II. Die relative Geschäftsfähigkeit im Schweizer Recht	409
D. Parallele zur Einwilligungsfähigkeit	436
I. Die Teilfähigkeiten der Einwilligungsfähigkeit	436
II. Relativität der Einwilligungsfähigkeit	444
III. Bedeutung des Rechtssicherheitsarguments	447
E. Ergebnis	449
I. Anerkennung einer relativen Geschäftsfähigkeit	449
II. Durch die relative Geschäftsfähigkeit berührte Interessen	455
III. Relative Geschäftsfähigkeit de lege lata oder de lege ferenda	469
 4. Kapitel: Reformfragen auf Rechtsfolgenebene	 493
A. Einführung	493
I. Nichtigkeit	493
II. Ausnahmen	498
III. Zwischenfazit	526
B. Schutz und Selbstbestimmung des Geschäftsunfähigen: Verfügbarkeit milderer Mittel bei gleicher Schutzwirkung	527
I. Wirksamkeitsfiktion des gesamten Vertrags	527
II. Zustimmungsmodell	531
III. Anfechtungsmodell	614
IV. Ergebnis	642
C. Verkehrsschutz: Schadensersatzlösung	666
I. Rückforderungsansprüche bei Vertragsnichtigkeit	667
II. Schadensersatzhaftung Geschäftsunfähiger im deutschen Recht	670
III. Schadensersatzhaftung Geschäftsunfähiger in ausländischen Rechtsordnungen	704
IV. Ergebnis	731

5. Kapitel: Ergebnisse und Formulierungsvorschläge	737
A. Ergebnisse	737
B. Neugestaltung der rechtlichen Handlungsfähigkeit	
Geschäftsunfähiger: Formulierungsvorschläge	750
 Literaturverzeichnis	 753
Stichwortverzeichnis	787

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
 1. Kapitel: Einleitung	 1
 2. Kapitel: Verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Rahmen	 7
A. Die Privatautonomie	7
I. Begriff	7
II. Funktion	8
III. Formale und materiale Selbstbestimmung	11
B. Geschäftsunfähigkeitsregelungen und Verfassung	17
I. Privatautonomie als verfassungsrechtliche Gewährleistung	17
II. Privatautonomie in Grundrechten	23
1. Grundrechtliche Verankerung	23
a) Art. 2 Abs. 1 GG	23
b) Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	24
c) Stellungnahme	27
2. Verhältnis zu anderen Grundrechten	31
III. Geschäftsunfähigkeitsregelungen als rechtfertigungs- bedürftige Grundrechtseingriffe	 35
1. Eingriffswirkung	35
a) Recht auf selbstbestimmte Teilnahme am Rechtsverkehr	35
aa) Klärung der Begrifflichkeiten	35
bb) Grundrechtswahrnehmungsfähigkeit bei Geschäftsunfähigkeit	 40
b) Diskriminierungsverbot, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG	46
2. Rechtfertigungsgründe	48

a) Allgemeine Rechtfertigungsgründe	48
b) Schutz vor Selbstschädigung	50
aa) Die grundrechtlichen Schutzpflichten	50
bb) Zum Schutz vor sich selbst	53
IV. Zwischenergebnis	56
C. Geschäftsunfähigkeitsregelungen und völkerrechtliche Vereinbarungen	57
I. Anforderungen der EMRK	58
1. Geschäftsunfähigkeit als Eingriff in Menschenrechte	58
a) Das Recht auf Achtung des Privatlebens	58
b) Das Recht auf Nichtdiskriminierung	62
2. Verhältnismäßigkeit von Geschäftsunfähigkeitsregelungen	63
II. Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention	65
1. Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung	65
a) Allgemeines	65
b) Geschäftsunfähige Personen als Menschen mit Behinderung	66
c) Anerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 12 BRK).	69
2. Verhältnismäßigkeit des Geschäftsunfähigkeitsrechts	71
a) Nichtigkeitsfolge von § 105 Abs. 1 BGB	71
aa) Zulässigkeit einer „ersetzenden Entscheidungs- findung“	71
bb) Gerechtfertigte Ungleichbehandlung	75
b) Rechtliche Betreuung gem. §§ 1814 ff. BGB	76
III. Zwischenergebnis	79
3. Kapitel: Reformfragen auf Tatbestandsebene	81
A. Der Anwendungsbereich von § 104 Nr. 2 BGB	81
I. Auslegung	82
1. Der Ausschluss der freien Willensbestimmung	82
a) Einsichts- und Steuerungsfähigkeit als Bestandteile der „freien Willensbestimmung“	82
b) Partielle Geschäftsunfähigkeit	83
c) Keine relative Geschäftsunfähigkeit	85
aa) Begrifflichkeiten	85
bb) Ablehnung durch die herrschende Meinung	88

d) Absolute Geschäftsunfähigkeit als abstrakte Feststellung des Ausschlusses freier Willensbestimmung	93
aa) Grundsatz	93
bb) Inkonsequenzen	97
2. Aufgrund krankhafter Störung der Geistestätigkeit	102
a) Allgemeines	103
b) Organische psychische Störungen, insbesondere Demenzen	104
c) Sonstige Erkrankungen	107
3. Die Dauerhaftigkeit des krankhaften Zustands	108
4. Das luzide Intervall	109
II. Bewertung	112
1. Schutzlücken	112
2. Fallgruppenbildung zur Systematisierung der weiteren Untersuchung	114
B. Ergänzende Schutzkonzepte des deutschen Privatrechts	116
I. Die Betreuung, §§ 1814 ff. BGB	117
1. Voraussetzungen der Betreuerbestellung	117
a) Subjektive Betreuungsbedürftigkeit	117
aa) Krankheit oder Behinderung, § 1814 Abs. 1 BGB	117
bb) Unfähigkeit, eigene Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich zu besorgen	121
b) Erforderlichkeitsgrundsatz	123
aa) Allgemeine Anmerkungen	123
bb) Insbesondere: die Erforderlichkeit der Vermögenssorge	126
(1) Gefahr einer Vermögensschädigung	126
(2) Erforderlichkeit bei Geschäftsunfähigkeit	128
2. Folgen einer Betreuerbestellung im Einzelnen	131
a) Grundsatz der Doppelkompetenz und Ausnahmen	131
b) Der Einwilligungsvorbehalt	133
aa) Überblick	133
bb) Die Voraussetzungen im Einzelnen	134
(1) Akzessorietät	134
(2) Erforderlichkeit und Geschäftsunfähigkeit	135
(a) Geschäftsunfähigkeit nicht als Voraussetzung	135
(b) Geschäftsunfähigkeit nicht als Hinderungs- grund	138
(3) Erforderlichkeit aufgrund einer „erheblichen Gefahr“	139

cc) Ausnahmen des § 1825 Abs. 1 S. 3 BGB i. V.m.	143
110, 112, 113 BGB sowie des § 1825 Abs. 3 BGB	143
3. Bewertung	145
a) Schutz auch bei Geschäftsfähigkeit	145
b) Schwächen	145
aa) Konkrete Formulierung des Betreuungsbeschlusses .	145
bb) Doppelkompetenz	148
cc) Schutz nur für die Zukunft	148
dd) Vom Betreuer ausgehende Gefahren	150
(1) Allgemeine Gefahren	150
(2) Zur besonderen Situation des Berufsbetreuers . . .	152
ee) Konsequenzen der Subsidiarität der Betreuung gegenüber der Bevollmächtigung	156
(1) Gefahren bei Erteilung einer General- bzw. Vorsorgevollmacht	156
(2) Hohe Hürden der Kontrollbetreuung	157
ff) Relevanz eines ablehnenden Willens des Betroffenen .	159
(1) Bei Betreuerbestellung	159
(2) Bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts . .	163
4. Zwischenergebnis	164
II. Instrumente der Inhaltskontrolle	166
1. Sittenwidrigkeit, § 138 BGB	166
a) § 138 Abs. 1 BGB	166
aa) Zur Sittenwidrigkeit von Rechtsgeschäften	166
(1) Hohe Anforderungen	166
(2) Inhalts- und Umstandssittenwidrigkeit	168
bb) Benachteiligung eines unterlegenen Vertragspartners .	171
(1) Inhaltliche Anforderungen	171
(2) Unterlegenheit der übervorteilten Partei	174
(a) Zwangslage	175
(b) Unerfahrenheit	176
(c) Mangelndes Urteilsvermögen und erhebliche Willensschwäche	177
(d) Sonstige Unterlegenheitsgründe	181
(3) „Verwerfliche Gesinnung“	187
cc) Bewertung	191
(1) Schutz auch bei Geschäftsfähigkeit	191
(2) Schwächen	192
b) § 138 Abs. 2 BGB	196
2. Verstoß gegen ein Verbotsgesetz, § 134 BGB	197
a) § 134 BGB i. V.m. § 56 GewO	197

b) § 134 BGB i. V.m. § 14 HeimG Bund bzw. die entsprechenden Regelungen der Länder	200
c) Bewertung	204
3. AGB-Kontrolle	204
a) Allgemeiner Schutzzweck	204
b) Spezieller Schutz intellektuell und kognitiv beeinträchtigter Personen	209
aa) AGB	209
bb) Einbeziehungskontrolle	210
cc) Inhaltskontrolle	213
c) Bewertung	216
4. Allgemeine Inhaltskontrolle	217
5. Zwischenergebnis	222
III. Schutzinstrumente bei Unkenntnis und Fehlvorstellung . . .	223
1. Schutz durch Grundsätze der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre	224
a) Fehlendes Handlungs- und Erklärungsbewusstsein . . .	224
b) Erkannter und ausgenutzter Irrtum	226
c) Fehlender Konsens	227
2. Schutz durch Anfechtungsrecht	227
a) Irrtumsanfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB	227
aa) Irrtum: unbewusste Fehlvorstellung oder Unkenntnis	227
bb) Relevanter Irrtum	232
(1) Irrtum über Erklärungsinhalt	232
(a) Erklärungsinhalt vs. Motiv	232
(b) Rechtsfolgenirrtum i. e. S.: unmittelbare vs. mittelbare Folgen	234
(c) In Erklärung enthaltene bzw. erkennbar angestrebte Folgen und Motive	238
(2) Gesamtnichtigkeit vs. Teilnichtigkeit	242
cc) Bewertung	245
(1) Fallgruppenbetrachtung	245
(2) Anfechtungsrecht als ungeeignetes Schutzinstrument	247
b) Irrtumsanfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB	249
aa) Begriffsbestimmung	249
bb) Motivirrtümer als Eigenschaftsirrtümer	252
3. Zwischenergebnis	255
IV. Schutzinstrumente bei unlauterer Willensbeeinflussung durch aktives Tun	256

1. Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB: arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung	257
a) Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung . . .	257
aa) Arglistige Täuschung durch aktives Tun	257
bb) Widerrechtliche Drohung	260
b) Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung durch einen Dritten	262
c) Bewertung	265
2. Culpa in contrahendo: Schutz vor Täuschung und unlauterer Willensbeeinflussung	267
a) Täuschung und unlautere Willensbeeinflussung durch den Vertragspartner	267
aa) Täuschung	267
(1) Voraussetzungen und Verhältnis zu § 123 BGB . .	267
(2) Rechtsfolge	270
bb) Unlautere Willensbeeinflussung	272
(1) Verhältnis von culpa in contrahendo und § 123 BGB	272
(2) Erfasste Verhaltensweisen	273
(3) Objektiv neutrales Verhalten	278
(a) Beeinflussung durch neutral formuliertes Vertragsangebot	278
(b) Neutral formuliertes Vertragsangebot bzw. neutral formulierte Vertragsannahme bei intellektueller Überforderung	280
b) Ausnutzung nicht selbst verursachter Situationen eingeschränkter Willensentschlussfreiheit	281
c) Bewertung	282
3. Deliktsrecht: Schutz vor Täuschung, Drohung und unlauteren Geschäftspraktiken	284
a) Allgemeines Deliktsrecht des BGB	284
aa) Voraussetzungen, insbesondere § 826 BGB	284
bb) Bewertung	288
b) Sonderdeliktsrecht des UWG	289
aa) Unlautere geschäftliche Handlung: Definition und Maßstab	289
bb) Irreführungen	291
cc) Unlautere Willensbeeinflussungen als aggressive geschäftliche Handlungen	292
dd) Objektiv neutrale Handlungen	293
(1) Vertragsschluss bei geistiger Schwäche des Verbrauchers: Verortung im UWG	293

(2) Vertragsschluss bei geistiger Schwäche des Verbrauchers als wettbewerbsrechtlich unzulässige Handlung	295
ee) Bewertung	297
4. Zwischenergebnis	298
V. Mitteilungspflichten	300
1. Begriffsbestimmungen	301
2. Schutz durch Mitteilungspflichten	304
a) Vertragstypsunabhängige Aufklärungs- und Beratungspflichten	304
aa) Entstehung und Bezugspunkt von Aufklärungspflichten	304
(1) Entstehung	304
(2) Bezugspunkt	309
bb) Maßstab: Kenntnisse und Verständnishorizont des konkreten Vertragspartners	310
cc) Bewertung	311
(1) Begrenzte Schutzwirkung von Aufklärungs- pflichten	311
(2) Nur bedingt effektiverer Schutz durch Beratungspflichten	317
b) Vertragstypische Informations-, Erläuterungs- und Beratungspflichten	320
aa) Verbraucherschutzgedanke	320
bb) Informationspflichten	322
(1) Allgemeine Informationspflichten, § 312a BGB i. V. m. Art. 246 EGBGB	322
(a) Inhalt und Umfang	322
(b) Bewertung	324
(2) Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge (§§ 312b–312h BGB)	326
(a) Inhalt und Umfang	326
(b) Bewertung	329
(3) Sonstige Verträge	331
cc) Erläuterungspflichten bei Verbraucherdarlehens- verträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen	333
(1) Inhalt und Umfang	333
(2) Bewertung	336
dd) Beratungspflichten bei Versicherungsverträgen	338
(1) Informations- und Beratungspflichten	338
(2) Beratungsanlass	341

(3) Beratungspflichten im Einzelnen	342
(4) Bewertung	345
c) Notarielle Pflichten	346
aa) Die notarielle Belehrungspflicht	346
bb) Feststellung der Geschäftsfähigkeit durch den Notar	349
cc) Bewertung	352
3. Schutz trotz erfüllter Mitteilungspflicht	358
4. Schutz bei nicht erfüllter Mitteilungspflicht	362
a) Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch Unterlassen	362
b) Schadensersatz, insbesondere c.i.c..	363
c) Kreditwürdigkeitsprüfung bei Darlehensverträgen und entgeltlichen Zahlungsaufschüben bzw. sonstigen Finanzierungshilfen	366
5. Zwischenergebnis	369
VI. Widerrufsrechte	372
1. Widerrufsrecht wegen Informationsasymmetrie	373
a) Voraussetzungen	373
b) Bewertung	375
2. Widerrufsrecht wegen exogener Präferenzstörung	378
a) Voraussetzungen	378
b) Bewertung	379
3. Widerrufsrecht wegen endogener Präferenzstörung	380
a) Voraussetzungen	380
b) Bewertung	383
4. Zwischenergebnis	385
VII. Ausübungskontrolle, § 242 BGB	385
1. Voraussetzungen	385
2. Bewertung	387
C. Rechtsvergleichende Betrachtung: Geschäftsunfähigkeits- regelungen im Ausland	389
I. Die „partielle Geschäftsfähigkeit“ im österreichischen Recht	390
1. Handlungsfähigkeit – Geschäftsfähigkeit – Entscheidungs- fähigkeit	390
2. Voraussetzungen der Geschäftsunfähigkeit	392
a) Krankhafter oder vergleichbarer geistiger Zustand	392
b) Unfähigkeit zur freien Willensbildung bzw. die Tragweite des Geschäfts einzusehen	393
aa) Vollständige und „partielle Geschäftsunfähigkeit“	393
bb) Reichweite der „partiellen Geschäftsunfähigkeit“	395
(1) Konkretisierungsversuche der Literatur	395

(2) Einzelfallrechtsprechung	398
c) Kausalität	402
3. Schlussfolgerungen	403
a) Keine starren Kriterien	403
b) Verhältnis zur Beeinträchtigung der Entscheidungs- fähigkeit in sonstigen Schutzvorschriften	405
II. Die relative Geschäftsfähigkeit im Schweizer Recht	409
1. Handlungsfähigkeit – Geschäftsfähigkeit – Urteilsfähigkeit	409
2. Voraussetzungen der Geschäftsunfähigkeit	410
a) „geistige Behinderung, psychische Störung, Rausch oder ähnliche Zustände“	410
b) Fähigkeit, vernunftgemäß zu handeln	411
aa) Das relative Verständnis der Urteilsfähigkeit	411
bb) Die notwendigen Fähigkeiten im Einzelnen	416
(1) Willensbildungsfähigkeit	416
(2) Willensumsetzungsfähigkeit	423
c) Einzelfallrechtsprechung	424
3. Schlussfolgerungen	432
a) Keine starren Kriterien	432
b) Verhältnis zum mangelnden Urteilsvermögen in anderen Schutzvorschriften	434
D. Parallele zur Einwilligungsfähigkeit	436
I. Die Teilfähigkeiten der Einwilligungsfähigkeit	436
1. Definition der Einwilligungsfähigkeit	436
2. Einsichtsfähigkeit	439
3. Urteilsfähigkeit	440
4. Steuerungsfähigkeit	444
II. Relativität der Einwilligungsfähigkeit	444
III. Bedeutung des Rechtssicherheitsarguments	447
E. Ergebnis	449
I. Anerkennung einer relativen Geschäftsfähigkeit	449
1. Einheitliches Verständnis von Einsichts- und Steuerungs- fähigkeit	449
2. Teilfähigkeiten einer relativen Geschäftsfähigkeit	450
3. Schutzlücken ohne Anerkennung einer relativen Geschäftsfähigkeit	453
II. Durch die relative Geschäftsfähigkeit berührte Interessen	455
1. Selbstbestimmungsrecht	455
a) Intensivere Beschneidung der Selbstbestimmung	455
b) Verhältnismäßiger Grundrechtseingriff	457

2. Rechtssicherheit und Verkehrsschutz	461
a) Bedeutung von Rechtssicherheit und Verkehrsschutz . . .	461
b) Keine übermäßige Gefährdung der Rechtssicherheit durch eine relative Geschäftsfähigkeit	465
III. Relative Geschäftsfähigkeit de lege lata oder de lege ferenda . .	469
1. Relative Geschäftsfähigkeit de lege lata	469
a) Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr. 2 BGB	469
b) Testierunfähigkeit nach § 2229 Abs. 4 BGB	473
aa) Absolute oder relative Testierunfähigkeit	473
(1) Absolute Testierunfähigkeit in der Rechtsprechung	473
(2) Argumente für eine relative Testierunfähigkeit . .	477
bb) Auslegung des § 2229 Abs. 4 BGB i. S. e. relativen Testierunfähigkeit	479
2. Relative Geschäftsfähigkeit de lege ferenda	480
a) Wertungsoffenheit	480
b) Einzelfragen	481
aa) Kein Kausalitätsnachweis	481
bb) Anknüpfung an krankhaften oder sonstigen Zustand, unabhängig von der Dauerhaftigkeit	482
cc) Kein Gutgläubensschutz	484
dd) Nebeneinander von § 105a BGB und relativer Geschäftsfähigkeit	485
c) Ausgestaltung weiterer Sonderrechtsfähigkeiten	486
aa) Testierfähigkeit	486
bb) Ehefähigkeit	488
cc) Prozessfähigkeit	490
4. Kapitel Reformfragen auf Rechtsfolgenebene	493
A. Einführung	493
I. Nichtigkeit	493
II. Ausnahmen	498
1. § 105a BGB	498
a) Zweck	498
b) Voraussetzungen	499
c) Wirkung	505
aa) Ausschluss von Herausgabeansprüchen	505
bb) Keine partielle Wirksamkeit des Vertrags	506
cc) Beseitigung der Wirksamkeitsfiktion	508
dd) Ausnahme des § 105 S. 2 BGB	508

2. § 221 Abs. 5, 6 SGB IX	509
3. § 4 Abs. 2 WVBG	511
4. §§ 275, 316 FamFG	513
a) Verfahrensfähigkeit trotz Geschäftsunfähigkeit	513
b) Bestellung eines Verfahrenspflegers	516
5. § 242 BGB	518
a) Geringe Relevanz im deutschen Recht	518
b) Einwand des Rechtsmissbrauchs im Schweizer Recht	520
aa) Kritik an starrer Nichtigkeitsfolge	520
bb) Einwand des Rechtsmissbrauchs, Art. 2 Abs. 2 ZGB	525
III. Zwischenfazit	526
B. Schutz und Selbstbestimmung des Geschäftsunfähigen:	
Verfügbarkeit milderer Mittel bei gleicher Schutzwirkung	527
I. Wirksamkeitsfiktion des gesamten Vertrags	527
II. Zustimmungsmodell	531
1. Die schwebende Unwirksamkeit nach §§ 107, 108	
Abs. 1 BGB	531
a) Schutzzweck	531
b) Der „lediglich rechtliche Vorteil“ i. S. d. § 107 BGB	534
aa) Unmittelbare vs. mittelbare Nachteile	534
bb) Sorgerechtliche Betrachtungsweise	536
cc) Wirtschaftliche Betrachtungsweise	538
(1) Stürner	538
(2) BGH	538
(a) Aussonderung unbeachtlicher wirtschaftlicher Nachteile	538
(b) Aussonderung von nur „theoretisch möglichen“ Rechtsnachteilen	544
c) Konzepte beschränkter Geschäftsfähigkeit im Ausland	551
aa) Österreich	551
(1) Beschränkte Geschäftsfähigkeit im österreichischen Recht	551
(2) Annahme des „nur zum Vorteil gemachten Versprechens“	553
bb) Schweiz	555
cc) Frankreich	557
(1) Geschäftsfähigkeit Minderjähriger	557
(a) Überblick über das Minderjährigenrecht	557
(aa) Systematik	557
(bb) Abgrenzungsfragen	559
(cc) Stellungnahme	563

(b) Wirksamkeit nach Art. 1148 Code civil in Verbindung mit Art. 388-1-1 und 408 Code civil	566
(c) Läsionsklage aufgrund einfacher Schädigung, Art. 1149 Abs. 1 S. 1 Code civil	570
(d) Grundsatz der relativen Nichtigkeit nach Art. 1147 Code civil mit Möglichkeit des Einwands nach Art. 1151 Code civil	574
(e) Fazit	575
(2) Geschäftsfähigkeit schutzbedürftiger Erwachsener	577
(a) Einführung	577
(b) Rechtslage im Zeitraum von zwei Jahren vor Anordnung einer Schutzmaßnahme („période suspecte“)	577
(aa) Überblick	577
(bb) Unfähigkeit zur Wahrnehmung der eigenen Interessen im genannten Zeitraum	578
(cc) Allgemeinkundig oder dem Vertragspartner bekannt	581
(dd) Minderung der eingegangenen Verpflichtung oder Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts	582
(c) Rechtslage ab Anordnung einer Schutzmaßnahme	584
(aa) Überblick	584
(bb) Vormundschaft (tutelle) und Pflegschaft (curatelle)	587
(cc) Familienbeistandschaft (habilitation familiale)	593
(dd) Gerichtliche Schutzbetreuung (sauvegarde de justice)	594
(ee) Vorsorgevollmacht (mandat de protection future)	595
(c) Fazit	597
d) Stellungnahme	598
aa) Unbedeutende Nachteile de lege lata und de lege ferenda	598
bb) Berücksichtigung mittelbarer Nachteile	604
2. Bewertung der Zustimmungslösung	605
a) Selbstbestimmung und Schutz des Geschäftsunfähigen	605
b) Schutz des Vertragspartners	611

3. Zwischenergebnis	613
III. Anfechtungsmodell	614
1. Geschäftsunfähige Volljährige im französischen Recht . . .	615
a) Einführung	615
b) „insanité d’esprit“ und „trouble mental“	617
c) Nichtigkeit durch richterliche Feststellung	619
aa) „Relative Nichtigkeit“	619
bb) Zwingende Nichtigkeitsfolge bei geistiger Störung: kein richterliches Ermessen	621
cc) Kein Klagerecht nach Verfristung	623
(1) Fristbeginn bei Geschäftsunfähigkeit	623
(2) Fristbeginn bei Anordnung einer Erwachsenen- schutzmaßnahme nach Abschluss des Rechtsgeschäfts	625
(3) Fristbeginn bei Bestehen einer Erwachsenen- schutzmaßnahme im Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts	627
(4) Fristbeginn für klageberechtigte Erben	628
d) Beweisfragen	629
2. Bewertung der Anfechtungslösung	631
a) Rechtssicherheit und Verkehrsschutz	631
b) Schutz des Geschäftsunfähigen	635
c) Anfechtung und Nichtigkeit im deutschen BGB	637
3. Zwischenergebnis	641
IV. Ergebnis	642
1. Übernahme des Zustimmungsmodells	642
2. Ausgestaltungsmöglichkeiten im Einzelnen	644
a) Schwebende Unwirksamkeit schon vor oder erst nach Bestellung eines Vertreters	644
b) Volljährige und der lediglich rechtliche Vorteil	646
aa) Gleichlauf mit dem Minderjährigenrecht	646
bb) Nichtigkeit bei Gefahr erheblicher Schädigung	648
c) Übernahme und Anpassung von Vorschriften	650
aa) Übernahme der §§ 107 ff. BGB	650
bb) Anpassung von Spezialvorschriften	655
d) Verweigerte Zustimmung	655
e) Höchstpersönliche Geschäfte	656
f) Keine besonderen Anforderungen an den rechtsgeschäftlichen Willen	658
g) Nur Zustimmung im Ganzen, keine Vertragsanpassung . .	660
e) Exkurs: Prozessfähigkeit	663

3. Exkurs: Ausdehnung auf unter § 104 Nr. 2 BGB sowie unter § 104 Nr. 1 BGB fallende Minderjährige	664
C. Verkehrsschutz: Schadensersatzlösung	666
I. Rückforderungsansprüche bei Vertragsnichtigkeit	667
II. Schadensersatzhaftung Geschäftsunfähiger im deutschen Recht	670
1. Geschäftsunfähigkeit und Deliktsunfähigkeit	671
a) Deliktsfähigkeit de lege lata: Grundsatz der abstrakten Prüfung	671
b) Deliktsfähigkeit de lege ferenda: an konkretem Bezugspunkt orientierte Prüfung	674
c) Deliktsfähigkeit bei Abschluss eines wegen Geschäftsunfähigkeit nichtigen Vertrags	680
2. Haftungstatbestände bei unterstellter Deliktsfähigkeit . . .	682
a) Unterlassene Aufklärung bzw. konkludente Täuschung über die eigene Geschäftsunfähigkeit	682
b) Aktives Vorspiegeln der Geschäftsunfähigkeit	684
aa) Deliktische Haftung	684
bb) Culpa in contrahendo	689
(1) Vertragshaftung gefährdender als Delikts haftung .	689
(2) Culpa in contrahendo als Vertrauenshaftung . . .	691
cc) § 122 BGB analog	697
3. Haftungstatbestand bei fehlender Deliktsfähigkeit:	
§ 829 BGB	697
a) Lücken des § 829 BGB	697
b) Keine analoge Anwendung von § 829 BGB	700
III. Schadensersatzhaftung Geschäftsunfähiger in ausländischen Rechtsordnungen	704
1. Österreich	704
a) Geschäftsunfähigkeit und Deliktsunfähigkeit	704
b) Haftungstatbestände	705
2. Schweiz	710
3. Frankreich	716
a) Keine Deliktsunfähigkeit im französischen Haftungsrecht	716
aa) Reichweite von Art. 414-3 Code civil	716
bb) Bedeutung von Art. 414-3 Code civil	717
(1) Vorrang des Schutzes des Geschädigten	717
(2) Modifizierter Verschuldensbegriff	721
b) Haftung für geistige Störungen in Vertragsbeziehungen .	723

aa) Haftung für geistige Störung bei Vertragsschluss . . .	723
bb) Haftung für geistige Störung nach Vertragsschluss . .	729
IV. Ergebnis	731
1. Zusammenfassung	731
2. Reformüberlegungen	733
 5. Kapitel: Ergebnisse und Formulierungsvorschläge	 737
A. Ergebnisse	737
B. Neugestaltung der rechtlichen Handlungsfähigkeit natürlich Geschäftsunfähiger: Formulierungsvorschläge .	 750
 Literaturverzeichnis	 753
Stichwortverzeichnis	787

Abkürzungsverzeichnis

1 ^{re} Ch.	première chambre
a. A.	anderer Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AJ contrat	Actualité Juridique Contrat
AJ fam.	Actualité Juridique Famille
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AktG	Aktiengesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Amtlichen Sammlung des Bundesgerichts publizierter Entscheidungen
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BlgNR	Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
Bull. Civ.	Bulletin civil
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGer	Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
CA	Cour d'appel
Cass. 1 ^{re} civ	Cour de cassation, première chambre civile

Cass. 2° civ	Cour de cassation, deuxième chambre civile
Cass. ass. plén.	Cour de cassation, assemblée plénière
Cass. req.	Chambre des requêtes de la Cour de cassation française
CC	Code civil
CO	Code des obligations
DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt
DAR	Deutsches Autorecht
DCFR	Draft Common Frame of Reference
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRdA	Das Recht der Arbeit
DuR	Demokratie und Recht
EFSlg.	Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErläutRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
ErwSchG	Erwachsenenschutz-Gesetz
et al.	et alia
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fasc.	Fascicule
Fortschr Neurol Psychiat	Fortschritte der Neurologie – Psychiatrie
FPR	Familie Partnerschaft Recht
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtssprechungs-Report
h.M.	herrschende Meinung
HeizkostenV	Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten
HK-VVG	Handkommentar Versicherungsvertragsgesetz
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
HRRS	HöchstRichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter
JCP G	La Semaine Juridique – Édition générale
JCP N	La Semaine Juridique Notariale et Immobilière
JO	Journal officiel de la République française

JR	Juristische Rundschau
jurisPK BGB	juris Praxiskommentar BGB
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
LMK	Leitsätze mit Kommentierung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. z. N.	mit zahlreichen Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayrischen Notarvereins
MüKo	Münchener Kommentar
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NK-StGB	NomosKommentar StGB
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NZ	Österreichische Notariatszeitung
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OFK	Orell Füssli Kommentar
OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Jurist:innen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OR	Schweizer Obligationenrecht
r+s	Recht und Schaden
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichti- gung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinZ	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes
RMV	Rahmen-Mantelvertrag
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RTD Civ.	Revue trimestrielle de droit civil

XXX

Abkürzungsverzeichnis

SGB	Sozialgesetzbuch
TI	Tribunal d'instance
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VersR	Versicherungsrecht
Vorbem.	Vorbemerkung
VuR	Verbraucher und Recht
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
WärmeLV	Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärme- lieferung für Mietwohnraum
WBGV	Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WHO	World Health Organisation
WM	Wertpapier-Mitteilungen. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WucherG	Österreichisches Wuchergesetz
Z Gerontol Geriat	Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie
Zak	Zivilrecht aktuell
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZBl.	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungs- recht
ZErb	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZGBR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschafts- recht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

1. Kapitel

Einleitung

Es gebe „nach der natürlichen Anschauung Zustände, in welchen auch ein tatsächlich vorhandener Wille eine rechtliche Berücksichtigung überhaupt nicht verdiene, selbst dann nicht, wenn die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters hinzukomme.“¹ Mit dieser knappen Feststellung entstanden 1900 die §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB, wonach Willenserklärungen Geschäftsunfähiger, die „sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinde[n], sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist“, vollständig nichtig sind.

Es ist zwar nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber seine Begründung heute nochmal so formulieren würde. Denn der Umgang mit psychisch Erkrankten und Menschen mit Behinderungen hat sich seit 1900 glücklicherweise gewandelt: Nicht nur ergibt sich bereits aus der Verfassung, dass der Wille eines jeden Menschen zu achten ist, sodass Regelungen, durch die der Wille einer Person übergangen werden soll, der Rechtfertigung bedürfen. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für Personen, die einsichts- und steuerungsfähig sind, die also zu einer informierten und auf rationaler Abwägung beruhenden Entscheidung und Handlung fähig sind, sondern auch für alle Personen, deren intellektuelle und kognitive² Fähigkeiten eingeschränkt sind. Auch das BGB bekennt sich an verschiedenen Stellen dazu, dass ein Wille nicht schon allein deswegen übergangen werden darf, nur weil er nicht bestimmten „Qualitätsanforderungen“ entspricht: Ärztliche Zwangsmaßnahmen, also solche Maßnahmen, die dem nur „natürlichen Willen“ – im Gegensatz zum „freien Willen“ einer Person – widersprechen, unterliegen gemäß § 1832 Abs. 1 S. 1 BGB hohen Anforderungen. Der Wille der Person, die unter Betreuung i. S. d. §§ 1814 ff. BGB steht und deren Willensbildungs- und Willensumsetzungsfähigkeit entsprechend naturgemäß eingeschränkt ist, ist vom Betreuer zu achten und ihm ist grundsätzlich zur Geltung zu verhelfen, § 1821 Abs. 2 BGB. Den Wünschen des Betreuten muss der Betreuer nur dann nicht entsprechen, wenn dies eine erheb-

¹ Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1897, S. 48, 56. Siehe auch *Egger*, in: Festschrift für Georg Cohn zu seinem siebenzigsten Geburtstag, S. 711 (719f.).

² Zu den kognitiven Fähigkeiten gehören die Fähigkeiten der Orientierung, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Konzentration sowie Gedächtnisleistung und die Informationsverarbeitung, siehe *von Bar* 2023, S. 301 Rn. 252.

liche Gefährdung der Person oder des Vermögens des Betreuten bedeutete, § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB.

In den Vorschriften wie den genannten spiegelt sich das Bestreben wider, die Selbstbestimmung auch der Menschen mit psychischen Erkrankungen und Intelligenzminderungen zu stärken. Einen Willen, der keinerlei Beachtung verdient, wie es der Vorstellung des Gesetzgebers im Jahre 1900 entsprach, gibt es nicht. Besonders deutlich wird dies auch durch die UN-Behindertenrechtskonvention, die als völkerrechtliches Instrument auch die Auslegung der Verfassung beeinflusst und aus der sich ergibt, dass es Ziel einer jeden Rechtsordnung sein muss, die Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen zu erhalten und zu stärken, statt diese zu beschneiden.

Trotz dieses Trends sind die §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB aber nach wie vor unverändert im BGB zu finden. Punktuelle Aufweichungen der strikten Nichtigkeitssfolge haben zwar stattgefunden, wie etwa durch § 105a BGB, wonach jedenfalls alltägliche Geschäfte, die ein Geschäftsunfähiger³ geschlossen hat, vor der Rückabwicklung bewahrt werden, die Grundregel bleibt jedoch, dass ein Geschäftsunfähiger rechtsgeschäftlich handlungsunfähig ist – zwar ist ihm selbstredend ein (gesetzlicher) Vertreter zu bestellen, der für den Geschäftsunfähigen handeln kann; dies ändert aber nichts an der eigenen Handlungsunfähigkeit.

Dieser vollständige Ausschluss vom Rechtsverkehr ist aber nur eine Seite der Medaille. Wo die Rechtsordnung einerseits, unter Verdacht eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot, einen kompromisslosen Schutz für notwendig hält, schließt sie andererseits bestimmte Personengruppen von diesem Schutz wiederum aus. Die herrschende Meinung und die Rechtsprechung sehen in § 104 Nr. 2 BGB das Konzept „absoluter Geschäftsunfähigkeit“ verkörpert, was bedeutet, dass eine Person immer nur dann geschäftsunfähig ist, wenn sie zum Abschluss *keines* Rechtsgeschäfts mehr in der Lage ist: Eine Person ist folglich stets entweder für alle Rechtsgeschäfte geschäftsfähig oder eben für alle Rechtsgeschäfte geschäftsunfähig.

Nicht nur führt diese Betrachtungsweise zu Inkonsequenzen in der Praxis: Geschäftsunfähigkeit dürfte, soll dem Konzept absoluter Geschäftsunfähigkeit entsprochen werden, immer nur dann angenommen werden, wenn bewiesen ist, dass die geistige Erkrankung die Bildung und Umsetzung des freien Willens in Bezug auf *jedes* Rechtsgeschäft ausschließt. Dies ist aber häufig keineswegs das, was die Gerichte prüfen: Häufig prüfen diese de facto eben doch nur, ob eine freie Willensbestimmung gerade in Bezug auf das *konkrete* Rechtsgeschäft erfolgt ist. Dann stimmt der Ausspruch der absoluten Geschäftsunfähigkeit aber unter Umständen nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein: Denn die

³ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind aber stets Personen aller Geschlechter.

Unfähigkeit zum Abschluss eines bestimmten Geschäfts sagt nichts über die Fähigkeit oder Unfähigkeit in ganz anderen Zusammenhängen aus.⁴ Dies regt Zweifel an der Praktikabilität dieses Konzepts.

Vor allem aber schließt die absolute Geschäftsunfähigkeit – bei konsequenter Anwendung – von vornherein diejenigen aus dem Anwendungsbereich des § 104 Nr. 2 BGB aus, die nur bei bestimmten Rechtsgeschäften – insbesondere komplizierten Rechtsgeschäften – geistig überfordert sind, da diese Personen dann immer noch bestimmte andere Rechtsgeschäfte – insbesondere einfache Rechtsgeschäfte – nachvollziehen können. Dies schließt insbesondere Hochbetagte, demenzerkrankte Personen sowie Personen, bei denen aus sonstigen Gründen Intelligenzminderungen vorliegen, gegebenenfalls vom Anwendungsbereich des § 104 Nr. 2 BGB aus, mit der Folge, dass ihre Rechtsgeschäfte trotz vorliegender Beeinträchtigungen der Willensentschlussfreiheit voll wirksam sind:

So sind im höheren Lebensalter Funktionseinbußen des Gedächtnisses⁵ zu beobachten, sodass ältere Personen Schwierigkeiten haben, komplexe Sachverhalte zu durchdringen, und ein Abbau der Fähigkeit zu schlussfolgerndem Denken stattfindet.⁶ Zeitgleich nehmen Wahnsymptome zu.⁷ Auch wenn die Ursachen für diese Veränderungen nicht geklärt sind, also ob diese allein auf den Alterungsprozess oder nicht vielmehr auf die Zunahme neuronaler Erkrankungen im hohen Alter zurückzuführen sind,⁸ so ist jedenfalls zu beobachten, dass mit zunehmendem Alter geistige Fähigkeiten abnehmen.⁹

Bei Demenzen handelt es sich in der Regel um chronisch fortschreitende neurodegenerative Krankheiten, die direkt vom zentralen Nervensystem ausgehen (primär neurodegenerative Demenzen).¹⁰ Demenzen können jedoch auch als sekundäre Demenzen in Folge von Erkrankungen, wie etwa Suchterkrankun-

⁴ Andersherum, wenn die Gerichte sich um eine abstrakte, vom konkreten Rechtsgeschäft losgelöste Prüfung der Geschäftsunfähigkeit bemühen, drohen sie, die Geschäftsfähigkeit aufgrund des Fehlens von Fähigkeiten zu verneinen, die für das konkrete Rechtsgeschäft eventuell gar nicht erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund gerät die absolute Geschäftsunfähigkeit sogar in Konflikt mit dem Übermaßverbot. Zur absoluten Geschäftsunfähigkeit und den Inkonssequenzen dieses Konzepts ausführlich unten unter 3. Kapitel A.I.1.d).

⁵ Insbesondere des Arbeitsgedächtnisses, also der mentalen Kapazität zur Lösung komplexer Aufgaben durch vorübergehende Speicherung und Verarbeitung von Informationen, siehe Heber 2022, S. 111; Seibert 2015, S. 174.

⁶ Kruse, in: Gerontologie, S. 31 (35 f.): Die „fluide Intelligenz“ (kognitive Basisoperationen, die vor allem für die Bewältigung neuartiger kognitiver Probleme notwendig sind) gehe immer weiter zurück, ggfs. aufgrund nachlassender Informationsverarbeitungsgeschwindigkeit bzw. aufgrund nachlassender Fähigkeit, irrelevante Informationen zu hemmen. Siehe auch Heber 2022, S. 110 f.; siehe auch Kuhlmann 1996, S. 47 ff.

⁷ Cording ZEV 2010, S. 115 (118).

⁸ Cording Fortschr Neurol Psychiat 2004, S. 147 (153).

⁹ Genske 2020, S. 177.

¹⁰ Wiltfang et al., in: Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie, S. 1377 (1378).

gen, auftreten, die das zentrale Nervensystem beschädigen.¹¹ Die häufigste primäre Demenzerkrankung ist die Alzheimer-Demenz oder ihre Mischbilder mit anderen Demenzformen;¹² sie machen insgesamt bis zu 80 % der primären Demenzerkrankungen aus.¹³ Eine weitere Form der primären Demenz ist die sog. vaskuläre Demenz als Ergebnis einer Infarzierung des Gehirns als Folge einer vaskulären Krankheit.¹⁴

Demenzen, gleich ob Alzheimer-Demenz oder vaskuläre Demenz, führen zur Störung vieler höherer kortikaler Funktionen, einschließlich Gedächtnis, Denken, Orientierung, Auffassung, Rechnen, Lernfähigkeit, Sprache und Urteilsvermögen.¹⁵ Nicht nur kommt es zu Beeinträchtigungen der Intelligenz¹⁶ und zur Einschränkung der Fähigkeit, Zusammenhänge zu überblicken, insbesondere weil Demente außerhalb von Alltagsroutinen und jenseits des täglich Geübten überfordert sind, und dies unter Umständen schon bei leichten Formen der Demenz.¹⁷ Es entstehen auch wahnhaft Denkstörungen i. S. v. wahnhaften Überzeugungen¹⁸ sowie Affektstörungen i. S. e. Affektdominanz, sodass der regulierende Einfluss von kognitiven Konzepten und Gegenvorstellungen, etwa bzgl. Konsequenzen oder Alternativen, fehlt;¹⁹ es leidet zudem die Aufmerksamkeit und es können neue Informationen nicht mehr gespeichert und aufgerufen werden.²⁰ Demente werden zudem unsicher²¹ und aufgrund Kritikverlusts und erhöhter emotionaler Ansprechbarkeit leicht beeinflussbar.²² Je nach Schweregrad können aufgrund der Abnahme der intellektuellen und kognitiven Fähigkeiten entweder zunächst nur komplizierte Aufgaben nicht mehr bewältigt werden (leichte Demenz) oder aber der Betroffene ist bereits in seiner Lebensführung erheblich beeinträchtigt (mittlere Demenz) bzw. kann selbst alltägliche Aktivitäten nicht mehr durchführen (schwere Demenz).²³ Besonders frappierend ist dabei, dass Laien, die mit dem Demenzkranken zu tun haben, der Abbau der geistigen Fähigkeiten auch über einen längeren Zeitraum hinweg verborgen bleiben kann.²⁴

¹¹ Wiltfang et al., in: Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie, S. 1377 (1378).

¹² Wiltfang et al., in: Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie, S. 1377 (1378).

¹³ Wiltfang et al., in: Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie, S. 1377 (1380 Abb. 1).

¹⁴ ICD-10, F01, WHO 2019.

¹⁵ ICD-10-GM Version 2024; siehe auch Wetterling ZEV 1995, S. 46 (46); Cording Fortschr Neurol Psychiat 2004, S. 147 (151). Siehe auch noch ausführlich zur Ausprägung von Demenzerkrankungen unten unter Kapitel 2 A.I.2.b).

¹⁶ Cording ZEV 2010, 115 (119).

¹⁷ Cording ZEV 2010, 115 (119f.).

¹⁸ Cording ZEV 2010, S. 115 (118); Seibert 2015, S. 191.

¹⁹ Cording ZEV 2010, 115 (119).

²⁰ Zimmermann BWNtZ 2000, S. 97 (104) zur Alzheimer-Demenz im frühen Stadium; Seibert 2015, 190.

²¹ Seibert 2015, S. 82.

²² Cording ZEV 2010, 115 (119); Seibert 2015, S. 191; Heber 2022, S. 115.

²³ Wetterling ZEV 1995, S. 46 (47f.).

²⁴ Siehe noch ausführlich unten unter 3. Kapitel A.I.2.b).

Dabei ist zu erwarten, dass die Zahl der an Demenz erkrankten Personen stetig ansteigt, was auch zunehmend eine Teilnahme dieser Personen am Rechtsverkehr vermuten lässt: Im Jahr 2005 wurde die Zahl der Demenzerkrankten auf ca. 24 Millionen weltweit geschätzt.²⁵ Bei gleichbleibender Mortalität und ohne Fortschritte im therapeutischen Bereich wird die Zahl für 2040 auf 81 Millionen geschätzt.²⁶ In Deutschland lag im Jahre 1996 die Zahl der Demenzerkrankten bei den 65-jährigen und älteren Personen bei einer mittleren Prävalenzrate von 7,2 % bei etwa 930.000,²⁷ 2017 waren es ca. 1,2 Millionen.²⁸ Bis 2040 ist mit stetiger Steigerung der Lebenserwartung eine Verdopplung der Demenzerkrankten zu erwarten.²⁹ Es könnte bis 2060 der Anteil der über 65-jährigen und an Demenz erkrankten Personen auf insgesamt 34 % steigen.³⁰ Insbesondere Alzheimer gilt als eine der bedeutsamsten Alterserkrankungen der westlichen Welt und erreicht das Ausmaß einer Volkskrankheit.³¹ Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der kontinuierlich zunehmenden Anzahl von Betreuungen wider.³² Waren es im Jahr 1992 noch 75.170 Erstbestellungen, lag diese Zahl im Jahr 2017 bereits bei 205.266.³³

Intelligenzminderungen können schließlich auch genetisch determiniert sein, zurückzuführen auf numerische oder strukturelle Chromosomenaberrationen oder auf Punktmutationen, oder auf sonstige Weise erworben worden sein, wie etwa durch Alkoholkonsum oder in Folge von Komplikationen bei der Geburt.³⁴ Dabei sind ca. 450 Gene, die unter anderem eine Intelligenzminderung bewirken, bekannt und es ist zu erwarten, dass sich diese Anzahl mehr als verdreifachen wird.³⁵ Laut ICD-10 der WHO wird die Intelligenzminderung definiert als „ein Zustand von verzögerter oder unvollständiger Entwicklung der geistigen Fähigkeiten; besonders beeinträchtigt sind Fertigkeiten, die sich in der Entwicklungsperiode manifestieren und die zum Intelligenzniveau beitragen, wie Kognition, Sprache, motorische und soziale Fähigkeiten.“ Es wird zwi-

²⁵ *Ferri et al.* The Lancet 2005, S. 2112 (2115).

²⁶ *Ferri et al.* The Lancet 2005, S. 2112 (2115).

²⁷ *Bickel* Z Gerontol Geriat 2001, S. 108 (108).

²⁸ *Wiltfang et al.*, in: Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie, S. 1377 (1379).

²⁹ *Wiltfang et al.*, in: Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie, S. 1377 (1379); mit einer Zunahme rechnet insgesamt auch: Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Gesundheit in Deutschland 2015, S. 414.

³⁰ *Schmoeckel* NJW 2016, S. 433 (433), der von einer „pandemischen Zunahme der Krankheitsfälle“ spricht.

³¹ *Wiltfang et al.*, in: Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie, S. 1377 (1403).

³² *Röthel*, in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, S. A5 (A17).

³³ Bundesamt für Justiz, Verfahren nach dem Betreuungsgesetz 1992 bis 2017, Verfahren nach dem Betreuungsgesetz 1992 bis 2017, Stand 11.12.2018.

³⁴ *Häßler*, in: Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie, S. 2625 (2628).

³⁵ *Häßler*, in: Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie, S. 2625 (2628).

schen leichter (IQ 50–69), mittelgradiger (IQ 35–49) und schwerer (IQ 20–34) und schwerster (IQ < 20) Intelligenzminderung unterschieden.³⁶

Liegen intellektuelle und kognitive Schwächen der genannten Art vor, ist eine Person folglich mit dem Rechtsgeschäft, welches sie tätigt, gegebenenfalls überfordert oder durchdringt dieses nicht; geschäftsunfähig ist sie deswegen aber nicht notwendigerweise. Nun sieht das BGB zwar neben § 104 Nr. 2 BGB auch andere Schutzvorschriften vor, diese sind aber unter Umständen nicht gleichermaßen geeignet, Schutz zu gewähren. Dies ruft die aus den Grundrechten abzuleitende staatliche Schutzpflicht auf den Plan, wonach ein „Schutz vor sich selbst“ zulässig und gar notwendig ist, wenn eine in ihrer Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkte Person sich zu schädigen droht.

Im Rahmen dieser Arbeit soll folglich der Frage auf den Grund gegangen werden, ob die §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB einer Reform bedürfen, um zum einen zur Schließung von Schutzlücken den Anwendungsbereich des § 104 Nr. 2 BGB auszudehnen (3. Kapitel) und um zum anderen gleichzeitig die strikte Nichtigkeitsfolge des § 105 Abs. 1 BGB abzumildern (4. Kapitel A. und B.). Die Antwort hierauf hängt dabei nicht nur von der Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Person einerseits und der Erfüllung von staatlichen Schutzpflichten andererseits ab (zu den verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Grundlagen, siehe 2. Kapitel), sondern auch von der Bedeutung von übergeordneten Interessen wie der Rechtssicherheit sowie dem Verkehrsschutz, also insbesondere dem Vertrauensschutz des Vertragspartners.

Vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes drängt sich zudem noch eine weitere Überlegung auf: Nach aktuellem Recht wird der Geschäftsunfähige kompromisslos geschützt, was nicht nur in der Rechtsfolge des § 105 Abs. 1 BGB zum Ausdruck kommt, sondern auch darin, dass selbst der Vertragspartner, der die Geschäftsunfähigkeit nicht erkennen konnte, bei Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts i.d.R. auf seinem Schaden sitzen bleibt. Denn Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsunfähigen wegen Nichtigkeit des von ihm getätigten Geschäfts gibt es grundsätzlich nicht. Dies ist aber keinesfalls zwingend: In anderen Ländern werden Schadensersatzansprüche gegen Geschäftsunfähige wesentlich großzügiger zugelassen, was Anlass bietet, auch in diesem Punkt die deutsche Rechtslage zu hinterfragen (4. Kapitel C.).

³⁶ Häßler, in: *Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie*, S. 2625 (2627), wobei allerdings die Einteilung in IQs mit Schwächen behaftet sei, da diese Unterteilung unterhalb eines IQ von 50 nicht mehr zufriedenstellend mit wissenschaftlich anerkannten Intelligenztests vorgenommen werden könne.

2. Kapitel

Verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Rahmen

Unter Privatautonomie ist die selbstbestimmte Teilnahme am Rechtsverkehr zu verstehen; sie ist das tragende Prinzip der Zivilrechtsordnung (A.). Sie ist in der Verfassung verankert und Gegenstand grundrechtlicher Gewährleistungen (B.I. und II.). Wird einer Person die selbstbestimmte Teilnahme am Rechtsverkehr verwehrt, weil ihren Rechtsgeschäften aufgrund von §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB die Wirksamkeit entzogen wird, handelt es sich folglich um einen rechtfertigungsbedürftigen – aber, insbesondere aufgrund der grundrechtlichen Schutzpflichten, auch rechtfertigungsfähigen – Grundrechtseingriff, auch dann, wenn die Selbstbestimmungsfähigkeit einer Person erheblich eingeschränkt ist: Das grundrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht steht jedermann zu, unabhängig von der „Qualität“ der Willensbildung (B.III.). Die EMRK und die UN-Behindertenrechtskonvention, die zur Auslegung der Grundrechte heranzuziehen sind, liefern wichtige Impulse für die Bewertung von Geschäftsunfähigkeitsregelungen, da diesen Regelwerken zufolge primäres Ziel staatlicher Schutzmaßnahmen nicht die Beschneidung von Selbstbestimmungsrechten sein darf, sondern die Förderung der eigenverantwortlichen Ausübung von Freiheitsrechten sein muss (C.).

A. Die Privatautonomie

Die Privatautonomie ist zentrales Element der Rechtsgeschäftslehre (I.); durch sie sucht die Rechtsordnung, ihre Ordnungsaufgabe zu erfüllen (II.). Ihre Grundlage ist die Selbstbestimmung der am Rechtsverkehr teilnehmenden Personen, wobei sich die Frage nach der Unterscheidung zwischen formaler, also rechtlicher, und materialer, also tatsächlich vorhandener, Selbstbestimmung stellt (III.).

I. Begriff

Das tragende Element der Rechtsgeschäftslehre ist die Privatautonomie, auch wenn dieses im BGB nicht explizit erwähnt wird. Es handelt sich vielmehr um ein ungeschriebenes Prinzip, das „hinter den gesetzlichen Bestimmungen über Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte wie hinter den Regeln und Typen des

Vertrages steht als das geistige Band, das sie zusammenhält.“¹ Die Privatautonomie beschreibt die Freiheit und das Recht des Einzelnen, seine Rechtsverhältnisse nach seinem Willen und in eigener Verantwortung zu gestalten, ohne dabei von staatlicher Seite oder von Dritten bevormundet oder fremdbestimmt zu werden.²

Ein wesentlicher Aspekt der Privatautonomie ist die Vertragsfreiheit oder in einem weiteren Sinne das Recht, ein Rechtsverhältnis zu begründen, zu ändern oder aufzuheben: Privatautonomie wird durch das Medium des Rechtsgeschäfts ausgeübt, durch das das Gewollte in einen rechtlichen Erfolg umgesetzt wird.³ Die als Vertragsfreiheit bezeichnete Freiheit ermöglicht jedem, selbst darüber zu entscheiden, ob er einen Vertrag bzw. ein Rechtsgeschäft abschließen (Abschlussfreiheit) und mit welchem Inhalt er einen solchen bzw. ein solches abschließen möchte (Inhaltsfreiheit).⁴ Darüber hinaus ist die Vertragsfreiheit durch die Formfreiheit charakterisiert. Die Parteien sind für einen wirksamen Vertragsschluss nicht an eine bestimmte Form gebunden, sondern die Privatautonomie wird gerade dadurch gefördert, dass Vertragsschlüsse, abgesehen von den gesetzlich normierten Fällen, keiner besonderen Form, wie etwa der Schriftform, bedürfen. So sind Vertragsschlüsse mit möglichst wenig Hemmnissen verbunden.⁵

II. Funktion

Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, die Regelung der Rechtsverhältnisse den Privatleuten zu überlassen, statt selbst jeden Lebensbereich regulatorisch zu erfassen und die Gestaltung der Rechtsverhältnisse selbst vorzugeben. Zunächst wird man als Grundannahme wohl davon ausgehen dürfen, dass die „Natur des Menschen“ durch den Drang desselben gekennzeichnet ist, selbstständig zu sein, „zu sich selber, seinem eigenen Wesen zu kommen“, mithin durch den Drang eines „Leben Lassens“. Um ihm dies zu ermöglichen, muss

¹ Handbuch des Staatsrechts, Band VII-Isensee 2009, § 150 Rn. 6.

² Flume 1992, S. 1; Flume, in: Hundert Jahre deutsches Rechtsleben, S. 135 (136); Bydlinski 1967, S. 127: „Möglichkeit, durch Willensäußerungen Rechtsfolgen herbeizuführen oder zu verhindern“; Wolf 1970, S. 20; siehe auch Schur, in: Willensfreiheit und rechtliche Ordnung, S. 226 (227); Stern 2006, S. 903; in ähnlicher Weise spricht auch Schwimann von der „Befugnis zur willkürlichen Selbstgestaltung subjektiver Rechtslagen durch die Rechtsgenossen“, siehe Schwimann 1965, S. 27; siehe auch BVerfGE 89, S. 214 (231), wonach die Privatautonomie die „Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben“ ist.

³ Handbuch des Staatsrechts, Band VII-Isensee 2009, § 150 Rn. 16; die Vertragsfreiheit als wesentliches Gestaltungsmittel der Privatautonomie bezeichnend auch Stern 2006, S. 901.

⁴ Leenen 2021, S. 2; Petersen Jura 2011, S. 184 (184); Paulus und Zenker JuS 2001, S. 1 (1); Handbuch des Staatsrechts, Band VII-Isensee 2009, § 150 Rn. 9; Handbuch der Grundrechte, Band II-Badura 2006, § 29 Rn. 15.

⁵ Petersen Jura 2011, S. 184 (184); siehe auch Handbuch des Staatsrechts, Band VII-Isensee 2009, § 150 Rn. 8.

dem Menschen Selbstbestimmung und auch ein gewisser Vertrauensvorschuss, diese nicht missbräuchlich wahrzunehmen, eingeräumt werden.⁶

Gleichzeitig hat das Recht aber auch eine Ordnungsfunktion.⁷ Die rechtliche Anerkennung privatautonomes Handelns beruht daher auf der Annahme, dass die Mitglieder der Gesellschaft ihre Angelegenheiten selbst ordnungsgemäß wahrnehmen können.⁸ Denn nur wenn ein solcher „Selbstbetrieb der Individuen“ eine vernünftige bzw. gerechte Ordnung verbürgt, ist die Privatautonomie ein probates Mittel, dessen sich der Gesetzgeber bedienen darf, um seiner Ordnungsaufgabe gerecht zu werden.⁹ Die Privatautonomie dient damit in einem über-individuellen Kontext vor allem der dezentralen Organisation des Güter- und Leistungsaustauschs: Aus der Summe aller Regelungen, die die Teilnehmer am Privatrechtsverkehr untereinander treffen, soll sich ein geordnetes marktwirtschaftliches System der bestmöglichen Versorgung aller ergeben.¹⁰ Die Rechtsordnung geht folglich davon aus, dass in der Summe der Gestaltung von Rechtsverhältnissen nach dem Willen der Mitglieder der Gesellschaft bessere Ergebnisse erzielt werden können als dies in einem System gelingen könnte, welches einem jeden vorschreibt, wie seine Rechtsverhältnisse ausgestaltet sein müssen.¹¹

Aufgrund der Ordnungsaufgabe des Rechts, das auf das Mittel der Privatautonomie zurückgreift, muss gleichzeitig Rechtssicherheit gewährleistet werden, d.h. die Teilnehmer des Rechtsverkehrs müssen sich auf das Bestehen von Verträgen zu den vereinbarten Konditionen verlassen können.¹² Zu vertragstreuem Verhalten können die Mitglieder einer Gesellschaft zwar nicht gezwungen werden, allerdings kann entsprechendes Verhalten stimuliert werden, indem beispielsweise unaufmerksames Verhalten sanktioniert wird und somit ein Anreiz besteht, im rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechende Sorgfalt walten zu lassen.¹³ So sind die Vertragsparteien an den von ihnen im Vertrag gefundenen Interessenausgleich gebunden,¹⁴ auch wenn eine Partei aufgrund mangelnder

⁶ von Hippel 1936, S. 78 f.

⁷ Nawiaskey 1948, S. 12; Schwimann 1965, S. 127 f.

⁸ von Hippel 1936, S. 75 ff., S. 118; Die „vernünftige“ Willensbetätigung als Basis der Privatautonomie betrachtend: Schwimann 1965, S. 39 und Wolf 1970, S. 82. Siehe auch Schmidt-Rimpler, in: Festschrift für Hans Carl Nipperdey zum 60. Geburtstag, S. 1 (5f.): Die Ordnung erfolge aus der Überlegung, dass die Parteien durch den Vertrag ihre Interessen zu einem „richtigen“ Ausgleich bringen. Zur Theorie der Richtigkeitsgewähr auch noch sogleich ab Fn. 19.

⁹ von Hippel 1936, S. 76 ff., S. 118; Nawiaskey 1948, S. 175.

¹⁰ Leenen 2021, S. 3; zur Funktion der Privatautonomie als dezentrale Steuerung privater Rechtsverhältnisse und Entlastung des Staates: Singer 1995, S. 20 Fn. 81 m. w. N.; Handbuch des Staatsrechts, Band VII-Isensee 2009, § 150 Rn. 2.

¹¹ Leenen 2021, S. 1; Schwarze 2001, S. 87.

¹² Singer 1995, S. 35 f., 54 f.

¹³ Wolf 1970, S. 82.

¹⁴ Siehe zur Selbstbindung als Teil der Selbstbestimmung: Singer 1995, S. 56 f.

eigener Sorgfalt für sie wesentliche Aspekte übersehen hat und der Vertrag sich somit für sie zu ihrem Nachteil auswirkt. Erklärt eine Partei etwas, was nicht ihrem tatsächlichen Willen entspricht, ist sie an das Erklärte dennoch gebunden; allenfalls steht ihr ein Anfechtungsrecht zu, wobei sie dann aber ihrem Vertragspartner den Schaden ersetzen muss, den dieser dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat (§ 122 Abs. 1 BGB). Verhalten sich Vertragsparteien außerdem vertragswidrig, bestehen Ansprüche, die etwa das finanzielle Interesse an der Vertragsabwicklung abdecken.¹⁵

Dieses Einstehenmüssen für erklärte Inhalte dient insbesondere dem Schutz des Vertrauens des Erklärungsempfängers, dem nicht pauschal das Risiko für Verfehlungen des Erklärenden auferlegt werden soll. Selbstbestimmung beinhaltet entsprechend auch Selbstverantwortung, welches das Einstehenmüssen für geschaffenes Vertrauen rechtfertigt.¹⁶ Das Zuweisen von Selbstverantwortung kann im Übrigen wiederum auch eine Förderung der Selbstbestimmung bewirken, wenn der Einzelne aus Fehlentscheidungen Konsequenzen zieht und seine Selbstbestimmung daher in Zukunft anders erfolgreicher nutzt.¹⁷ Das Recht geht mit dieser Prämisse der Selbstverantwortung also grundsätzlich davon aus, dass jedes Rechtssubjekt die Chance bzw. die Möglichkeit hat, sich ökonomisch vernünftig zu verhalten, und dass jedem Vertragsschluss eine hinreichende Reflexion vorausgegangen ist (homo oeconomicus).¹⁸

Steht die Privatautonomie im Dienste einer gerechten Gesamtordnung, so muss dem Grunde nach auch jedes einzelne Rechtsgeschäft diesen Gerechtigkeitsanforderungen genügen.¹⁹ Nach der Lehre *Schmidt-Rimpler* ermögliche die Privatautonomie dies i.S.e. „automatischen“ Richtigkeitsgewähr, indem beide Parteien in ihrem Zusammenwirken im Rahmen des Vertragsschlusses gemeinsam die bestmögliche Berücksichtigung ihrer jeweiligen (entgegengesetzten) Interessen aushandeln, sodass das Ergebnis gewissermaßen automatisch richtig sei,²⁰ wenn auch nicht sicher, so jedenfalls mit einer gewissen Wahr-

¹⁵ Leenen 2021, S. 3 f.

¹⁶ Flume 1992, S. 61 f.; Flume, in: Hundert Jahre deutsches Rechtsleben, S. 135 (159); Schwimann 1965, S. 38 f. („Willenshaftung“, „Willensverantwortlichkeit“); Prinz von Sachsen Gessaphe 1999, S. 56; Rehm 2003, S. 107 f.; zur Verantwortung für beim Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einstehenmüssen für Willensmängel: Wolf 1970, S. 75 ff., Canaris 1971, S. 421 ff.; Singer 1995, S. 41; Leenen 2021, S. 10; MüKo BGB/ Band 1-Armbrüster 2025, Vor § 116 Rn. 3; von Tuhr Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1922, S. 259 (262 ff.).

¹⁷ Rehm 2003, S. 108.

¹⁸ Dauner-Lieb 1983, S. 117. Dem stehe ein „soziales Verbraucherschutzmodell“ gegenüber, welches die Funktionsfähigkeit des Modells der Privatautonomie leugne, siehe Dauner-Lieb 1983, S. 109 ff.

¹⁹ Schwarze 2001, S. 78. Auch Schmidt-Rimpler sieht den Vertrag vor allem im Dienste einer gerechten Ordnung menschlichen Zusammenlebens: Schmidt-Rimpler, in: Festschrift für Hans Carl Nipperdey zum 60. Geburtstag, S. 1 (5).

²⁰ Schmidt-Rimpler AcP (147) 1941, S. 130 (150 ff.); dem folgend Coester-Waltjen AcP (190) 1990, S. 1 (14 f.); Weitnauer 1975, S. 17 f.; vgl. auch Singer 1995, S. 9 f.

Stichwortverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Beeinflussbarkeit 215
- Einbeziehungskontrolle 210
- Inhaltskontrolle 213
- intellektuelle Unterlegenheit 204, 211, 215
- Überrumpelungssituationen 215

Anfechtung

- Abschlusskontrolle 640
- AGB 243, 260
- Aufklärungspflichten 362
- Ausnutzung Zwangslage 261
- Dritte 262
- Drohung 260
- Frist 248, 265
- Irrtum *siehe* Irrtum
- Irrtums- und Täuschungsanfälligkeit 259
- Kausalität 249, 266
- Schadensersatz 247
- Sittenwidrigkeit 267
- Täuschung 258
- Teilanfechtung 242
- verkehrswesentliche Eigenschaft 249
- Willensbeeinflussung 454

Aufklärungspflichten

- Anfechtung 362
- Äquivalenzstörungen 307, 315
- Banken 307
- Beweggrund 310
- Bürgschaftsverträge 306
- culpa in contrahendo 363, 739
- erfolgsbezogen 313
- finanzielle Überforderung 311
- geistige Defizite 314
- geschäftliche Unerfahrenheit 304, 306, 308, 310
- ignorance légitime 308, 309, 311, 312, 315

- individuelle Defizite 309
- individuelle Schwächen 311
- intellektuelle Beeinträchtigungen 312
- intellektuelle Fähigkeiten 312
- intellektuelle Unterlegenheit 309, 454
- Irrtum 361
- Kaufpreis 309
- motivbildende Umstände 315
- Privatautonomie 304, 306, 308, 315
- Sittenwidrigkeit 358
- Verständnishorizont 311, 312, 314, 454

Behindertenrechtskonvention 76, 452, 457, 642, 733, 742, 750

- substituted decision making 70, 71
- supported decision making 70, 72

Beratungspflichten

- Empfehlung 303
- geistige Beeinträchtigung 346
- intellektuelle Beeinträchtigung 317
- Kapitalanlagegeschäfte 317
- Kaufverträge 318
- Versicherungsverträge 338
- Verständnishorizont 345

Betreuung

- Beeinflussbarkeit 123, 153
- Behinderung 117
- Berufsbetreuer 152
- Demenz *Siehe* Demenz
- Doppelkompetenz 131, 148
- Einwilligungsvorbehalt 92, 131, 133, 465
- Einwilligungsvorbehalt, Zwang 163
- Erforderlichkeitsgrundsatz 123
- geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens 143
- Geschäftsunfähigkeit 121, 123, 128, 135, 145, 160, 163
- Kontrollbetreuung 157

- Krankheit 117
- objektiver Betreuungsbedarf 124
- Sittenwidrigkeit 151, 152, 153, 184
- subjektive Betreuungsbedürftigkeit 122
- Vermögensschaden 140
- Vermögensschädigung 126, 149
- Wunschbefolgungspflicht 45, 528, 607
- Zwangsbehandlung 46
- Zwangsbetreuung 159

- culpa in contrahendo 170
 - Abschlusskontrolle 277
 - aggressive geschäftliche Handlung 273
 - Anfechtung 267, 272
 - Aufklärungspflichten 363, 739
 - Beeinflussbarkeit 277, 278, 280, 283, 739
 - Belästigung 274
 - Dritte 281
 - Drohung 272
 - Geschäftsunfähigkeit 682, 689, 707, 714
 - intellektuelle Überforderung 277, 280, 283
 - neutrales Vertragsangebot 278, 283
 - Täuschung 267
 - Überrumpelung 276
 - unlautere Willensbeeinflussung 273
 - unzulässige Beeinflussung 274
 - Verkaufsförderungsmaßnahmen 275
 - Vermögensschaden 268, 286
 - Vertragsaufhebung 271, 278
 - Willensbeeinflussung 454
- curatele (Pflegschaft) 577, 584, 587
- Nichtigkeitsklage 625
- période suspecte 577

- Deliktsfähigkeit *Siehe* Deliktsunfähigkeit
- Deliktsunfähigkeit 42, 70
 - absolut 671
 - Geschäftsunfähigkeit 680, 704, 710, 723, 748
 - Haftung 697, 705, 710, 717
 - relativ 674
 - Verschuldensfähigkeit 225, 671
- Demenz 3, 104, 111, 142, 149, 163, 176, 180, 195, 226, 231, 247, 291, 412, 414, 460
- Diskriminierungsverbot 46, 62, 75, 459
- Drohung 285
 - Anfechtung *Siehe* Anfechtung
 - culpa in contrahendo *Siehe* culpa in contrahendo

- Ehefähigkeit 421, 429, 488
 - relativ 744
- Ehefreiheit 31
- Eheunfähigkeit *Siehe* Ehefähigkeit
- Eigentumsfreiheit 31
- Einsichtsfähigkeit 42, 82, 93, 113, 122, 161, 162, 177, 391, 439, 449, 568, 659, 672, 674, 677, 737, 740
- Einwilligungsfähigkeit 42, 70, 397, 436, 450
 - Einsichtsfähigkeit *Siehe* Einsichtsfähigkeit
 - relativ 444
 - Steuerungsfähigkeit *Siehe* Steuerungsfähigkeit
 - Tragweite 436, 440, 446
 - Urteilsfähigkeit *Siehe* Urteilsfähigkeit
 - Verständnisqualität 445, 446
 - Verständnisquantität 444, 445, 446
- Einwilligungsunfähigkeit *Siehe* Einwilligungsfähigkeit
- Erklärungsbewusstsein 224, 660
- Erläuterungspflichten 333
 - culpa in contrahendo 364
 - Darlehensverträge 333
 - entgeltliche Finanzierungsverträge 333
 - erfolgsbezogen 337
 - finanzielle Verhältnisse 334
 - intellektuelles Defizit 336
 - Verständnishorizont 336
 - vertragstypische Auswirkungen 333

- Geschäftsfähigkeit *Siehe* Geschäftsunfähigkeit
- Geschäftsunfähigkeit 482
 - absolut 2, 93, 112, 403, 456, 458, 672, 738
 - absolute/strikte Nichtigkeit 493, 521, 527, 558, 606, 620, 642, 744

- allgemeines Persönlichkeitsrecht 30, 34
- alltägliche Geschäfte 485, 498, 559, 561, 562, 563, 564, 566, 610, 621, 744, 746
- Beeinflussbarkeit 95, 107, 113
- Behinderung 68
- Billigkeitshaftung 734
- Dauerhaftigkeit 108, 470, 743
- Deliktsunfähigkeit *Siehe* Deliktsunfähigkeit
- Demenz *Siehe* Demenz
- Einsichtsfähigkeit *Siehe* Einsichtsfähigkeit
- geistige Behinderung 410
- guter Glaube 392, 484
- Haftung 682, 705, 710, 723, 748
- Heimrecht 511
- Höchstpersönlichkeit 433
- incapacité (Geschäftsunfähigkeit) 616, 617
- insanité d'esprit (geistige Krankheit) 615, 617
- Intelligenz 88, 392
- Irrtum 228
- Kausalität 86, 87, 402, 421, 481, 629
- krankhafter Zustand 392
- krankhafte Störung 103
- luzides Intervall 109, 462
- necessities 500
- Nichtigkeitssklage 616, 619, 621
- Notar 195, 349
- nullité de droit (Nichtigkeit von Rechts wegen) 621
- nullité facultative (optionale Nichtigkeit) 621
- partiell 83, 462
- psychische Störung 410
- Recht auf Achtung des Privatlebens 58
- Rechtfertigung 48, 63, 74, 75, 457
- relative Nichtigkeit 558, 559, 560, 562, 564, 574, 614, 619, 638
- Rückforderungsansprüche 667
- Schutz vor sich selbst 55, 457
- Steuerungsfähigkeit *Siehe* Steuerungsfähigkeit
- Testierfähigkeit *Siehe* Testierfähigkeit
- trouble mental (geistige Störung) 617, 716
- Übermaßverbot 740, 744
- Untermaßverbot 740
- Urteilsfähigkeit *Siehe* Urteilsfähigkeit
- Werkstattverträge 508
- Geschäftsunfähigkeit, beschränkt
 - actes conservatoires (Sicherungsgeschäfte) 567
 - actes d'administration (Verwaltungsgeschäfte) 560, 601, 602
 - actes de disposition (Veräußerungsgeschäfte) 560, 601
- Anfechtungslösung 631, 745
- Gefahr erheblicher Schädigung 648
- Höchstpersönlichkeit 656, 748
- Läsionsklage 559, 560, 561, 563, 565, 570
- lediglich rechtlicher Vorteil 534, 598, 746
- Schutzzweck 531
- simple lésion (einfache Schädigung) 559, 569, 572, 575
- Taschengeldparagraph 532, 651
- Vertragsanpassung 660
- Vertreterbestellung 644
- verweigerter Zustimmung 655
- Vorteil 553, 555
- Zustimmungslösung 605, 611, 642, 745
- Geschäftsunfähigkeit, relativ 85, 112, 146, 183, 293, 313, 389, 449, 529, 651
- abgestuft 86
- Alter 460
- Beeinflussbarkeit 423, 432, 433, 452, 483
- Deliktsunfähigkeit 731
- Erinnerungsvermögen 420
- geistige Beeinträchtigung 416
- Höchstpersönlichkeit 414, 433
- intellektuelle Fähigkeiten 395, 417
- Kern des Rechtsgeschäfts 114, 396, 404, 452
- Komplexität 432, 451, 458, 741
- Motivabwägung 421, 433, 451
- Motivbildung 420, 433, 451
- Realitätsbezug 419, 433, 451
- rechtliche Folgen 114, 396, 404, 450
- Rechtssicherheit 742

- Tragweite 113, 191, 393, 395, 404, 412, 417, 432, 451, 458, 738, 740, 741, 743
- Übermaßverbot 459
- Untermaßverbot 458
- Verhältnismäßigkeit 742
- Vernünftigkeit 421, 433
- Verständnisqualität 452, 741
- Verständnisquantität 451, 741
- Willensschwäche 115
- wirtschaftliche Folgen 114, 404
- Grundrechtsmündigkeit 36
- Grundrechtswahrnehmungsberechtigung 39
- Grundrechtswahrnehmungsfähigkeit 38
 - Geschäftsunfähigkeit 40, 737
- Gutgläubensschutz 496, 603, 683

- habilitation familiale (Familienbeistandschaft) 577, 585, 593
 - période suspecte 577
- Handlungsfähigkeit
 - Deliktsfähigkeit *Siehe* Deliktsunfähigkeit
 - Einwilligungsfähigkeit *Siehe* Einwilligungsfähigkeit
 - Geschäftsfähigkeit *Siehe* Geschäftsunfähigkeit
- Handlungswille 224, 660

- Informationspflichten
 - außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge 326, 329
 - culpa in contrahendo 364
 - entgeltliche Zahlungsaufschübe 332
 - Fernabsatzverträge 326
 - Finanzdienstleistungen 330
 - geistige Behinderung 325
 - geistige Schwäche 324
 - information overload 324, 329
 - intellektuelle Beeinträchtigung 328, 329
 - intellektuelle Einschränkung 326
 - standardisierte Tatsachenvermittlung 302, 303
 - Verbraucherdarlehensverträge 331
 - Verbraucherschutz 320
 - Verbraucherverträge 322
 - Versicherungsverträge 338
- Irrtum
 - erkannt und ausgenutzt 226
 - Fehlvorstellung 227, 246
 - Inhaltsirrtum 232
 - krankheitsbedingtes Nichtverstehen 228, 246
 - Motivirrtum 233, 238, 246, 252, 258
 - Rechtsfolgenirrtum 234
 - Risikoerklärung 230
 - Unkenntnis 227, 246
- Kreditwürdigkeitsprüfung 366
- mandat de protection future (Vorsorgevollmacht) 577, 585, 595

- notarielle Belehrungspflichten 304, 346
 - Abfragepflicht 347
 - geistige Beeinträchtigung 349
 - intellektuelle Unterlegenheit 353
 - Irrtum 361
 - Klärung Sachverhalt 347
 - rechtliche Tragweite 347
 - Sittenwidrigkeit 360
 - Testierunfähigkeit 349
 - wirtschaftliche Belehrung 347
- Privatautonomie
 - allgemeine Handlungsfreiheit 23
 - allgemeines Persönlichkeitsrecht 24, 27
 - Institutsgarantie 20
 - Ordnungsfunktion 9, 49, 737
 - Rechtssicherheit *Siehe* Rechtssicherheit
 - Richtigkeitschance 640
 - Richtigkeitsgewähr 10, 49, 304
 - Selbstbestimmung *Siehe* Selbstbestimmung
 - Selbstverantwortung *Siehe* Selbstverantwortung
 - subjektives Abwehrrecht 20
 - Vertragsfreiheit *Siehe* Vertragsfreiheit
- Prozessfähigkeit 430, 490, 663
 - relativ 743
- Prozessunfähigkeit *Siehe* Prozessfähigkeit

- Rechtsfähigkeit 69, 72
- Rechtsmissbrauch 217, 518, 744

- Ausübungskontrolle 217, 385
- Beeinflussbarkeit 222
- Inhaltskontrolle 217, 219
- intellektuelle Unterlegenheit 221
- Sittenwidrigkeit 219
- Rechtssicherheit 6, 9, 55, 91, 447, 461, 495, 524, 571, 573, 602, 631, 642, 647, 649, 652, 744
- sauegarde de justice (gerichtliche Schutzbetreuung) 577, 585, 594
- Schutz vor sich selbst 6, 53
- Schutzpflicht 6, 50, 61, 73, 76
- Selbstbestimmung 10, 41, 224, 750
 - formal 11, 14
 - material 12
- Selbstbestimmungsfähigkeit 35, 41, 48, 54, 121, 314, 346, 353, 457, 475, 737, 742
- Selbstverantwortung 41, 49, 50, 55, 167, 224, 247, 256, 306, 308, 329, 733, 750
- Sittenwidrigkeit
 - Abschlusskontrolle 169, 193, 194, 285
 - Äquivalenzstörung 407
 - auffälliges Missverhältnis 171
 - Beeinflussbarkeit 179, 180, 192, 194
 - besonders grobes Missverhältnis 171, 188
 - Betreuung 184
 - Bürgschaftsverträge 170, 172, 175, 185, 194, 219
 - Deliktshaftung 284
 - erhebliche Willensschwäche 175, 177
 - Geschäftsunfähigkeit 177, 178, 181, 190, 191
 - Geschäftsunfähigkeit, relativ 407, 434, 453
 - Inhaltskontrolle 169, 171, 193, 408, 434, 639
 - Inhaltssittenwidrigkeit 168, 188
 - krasse finanzielle Überforderung 172, 185
 - mangelndes Urteilsvermögen 175, 177
 - Nichtigkeit 638
 - notarielle Beurkundung 195
 - Schenkung 173
 - strukturelle Ungleichheit 175
 - strukturelle Unterlegenheit 185
 - Testament 173, 176, 180, 184
 - Umstandssittenwidrigkeit 168, 188
 - unangemessene Benachteiligung 171
 - Unerfahrenheit 175, 176
 - Unterlegenheit 174, 181
 - Verfügungsgeschäft 173, 179, 193
 - Verstandesschwäche 407
 - Vertrauensverhältnis 182
 - verwerfliche Gesinnung 171, 187, 194
 - wucherähnliches Geschäft 171
 - Wuchergeschäft 196
 - Zwangslage 175
- Steuerungsfähigkeit 42, 82, 93, 113, 122, 162, 177, 444, 449, 450, 452, 659, 737, 742
- Täuschung 284
 - Anfechtung *Siehe* Anfechtung
 - culpa in contrahendo *Siehe* culpa in contrahendo
- Testierfähigkeit 34, 419, 425, 426
 - absolut 471, 473
 - Anfechtung 476
 - relativ 473, 486, 743
- Testierfreiheit 31, 152, 155
- Testierunfähigkeit *Siehe* Testierfähigkeit
- tutelle (Vormundschaft) 577, 584, 587
 - Nichtigkeitsklage 625
 - période suspecte 577
- Urteilsfähigkeit 43, 391, 409, 410, 411, 412, 440, 710, 737
- Verbotsgesetz
 - Betreuung 202
 - Heimgesetz 200
 - Reisegewerbe 197
- Verfahrensfähigkeit 513, 659, 663
- Verfahrens unfähigkeit *Siehe* Verfahrens unfähigkeit
- Verkehrsschutz 6, 403, 461, 482, 496, 529, 631, 666, 670, 744
- Verkehrssicherheit 523
- Verschuldensfähigkeit *Siehe* Delikts unfähigkeit
- Vertragsfreiheit
 - Abschlussfreiheit 8
 - allgemeine Handlungsfreiheit 23
 - Formfreiheit 8
 - Inhaltsfreiheit 8

Vertrauensschutz 6, 224

Vorsorgevollmacht 156

Widerrufsrecht

– Beeinflussbarkeit 379

– endogene Präferenzstörung 380

– exogene Präferenzstörung 378

– geistige Fähigkeiten 385

– geistige Schwäche 375, 380

– Informationsasymmetrie 373

– mangelndes Verständnis 384

– Widerrufsfrist 374, 377, 383

Wille

– frei 42, 161, 162, 457, 517, 672, 748

– indeterminiert 42, 83

– natürlich 42, 44, 82, 161, 513, 606, 641, 659, 748

Willensbeeinflussung 284, 289

– aggressive geschäftliche Handlung 292

– Anfechtung *Siehe* Anfechtung

– culpa in contrahendo *Siehe* culpa in contrahendo

– geistige Beeinträchtigung 290, 293

– intellektuelle Defizite 291

– Irreführung 291

– objektiv neutrale Handlung 293

– unlautere geschäftliche Handlung 289

Willensbildungsfähigkeit 416, 450, 740

Willensumsetzungsfähigkeit 423, 450, 452, 742